Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

- Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal (südlicher ASB-Z in Wuppertal)
- Klinik Wuppertal (nordwestlicher ASB-Z in Wuppertal) 2.
- Kliniken in Bedburg-Hau 3.
- Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
- Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
- 6. Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (Westlicher ASB-Z in Mönchengladbach)
- 7. Freizeitpark Wunderland in Kalkar
- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer
- 9. Velbert – Freizeitpark Röbbeck
- Neuss Freizeitanlage Skihalle
- Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees
- Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Sicherung der 12. bestehenden Ferienhausnutzung – Konversionsfläche Twisteden-Nord in Kevelaer
- 13. Militärische Anlagen in Hilden
- Militärische Anlagen in Mönchengladbach
- Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)
- 16. Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf
- Sport-, Freizeit- und Tourismusschwerpunkt Langenfeld-Berghausen 17.
- Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld 18.

Erläuterungen

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere – meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.

4 1 3

Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

- Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen, die an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind, können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.
- In den Freiraumbereichen für sonstige zweckgebundene Nutzungen (FR-Z) haben solche Nutzungen Vorrang, die durch einen überwiegenden Freiraumanteil bestimmt sind.
- Bei der Umsetzung der für freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen dargestellten Freiraumbereiche nach diesem Ziel sind der durch den Freiraum bestimmte Charakter sowie die vorhandenen Freiraumfunktionen zu erhalten. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für spezifische freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen:
- 1. Rees, Reeser Meer: Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist für die regionale landschafts- und naturverträgliche Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung durch Entwicklung
 naturnaher Landschaftsstrukturen zielgerichtet zu entwickeln. Er ergänzt räumlich und
 funktional den benachbarten ASB-E. Durch eine landschaftsorientierte Gestaltung sind
 auch die Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als
 Entwicklungsraum für die Biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Art und
 Umfang der Erholungsnutzung sind abgestuft im Wege der Zonierung auf die Schutzanforderungen der angrenzenden BSN abzustimmen.
- 2. Neuss, Kulturraum Hombroich: Der FR-Z Kulturraum Hombroich ist der Entwicklung des Museums- und Kulturparks Insel Hombroich sowie der Raketenstation vorbehalten.
- 3. Krefeld, Elfrather See: Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist landschaftsbezogenen und naturverträglichen Sport- und Erholungsnutzungen mit hohem Freiraumanteil vorbehalten.
- In den FR-Z für militärische Nutzungen sind im Rahmen der Zweckbindung Planungen für eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen zulässig, soweit die freiraumorientierte Prägung des Bereiches erhalten bleibt. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für militärische Nutzungen:
- 1. Straelen, südl./östl. B58,
- 2. **Uedem**, Paulsberg.

Erläuterungen

¹ | zu G1 G1 formuliert Vorgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung für landschaftsorientierte Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen im Freiraum (z.B. für Golf- und Wassersport). Neue Anlagen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld Erbolinge, und Sportnark Elfasher Seal

8. Anderung des Regionalpians Dusseldorf (KPD) im Gebier (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)
Festgestellt durch den Regionalrat am 16. Dezember 2021
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 23. Dezember 2021
Bekanntgemacht im GY. NRW. Nr. 15 vom 30. März 2022, Seite 356

Freizeitnutzungen entsprechend G1, die sich überwiegend auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, gleichzeitig jedoch landschaftsgestalterische Maßnahmen erfordern oder der Bereitstellung ergänzender baulicher Infrastruktur bedürfen, können im

Freiraum geplant werden, wenn sie mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums vereinbar sind bzw. diese unterstützen. Nach Ziel 2-3 des LEP NRW sind in den Bauleitplänen vorgesehene Bauflächen und Baugebiete ausnahmsweise im regionalplanerisch dargestellten Freiraum für Nutzungen zulässig, die einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. G1 ergänzt dieses Ziel inhaltlich und formuliert weitergehende Anforderungen für im regionalplanerischen Freiraum vorgesehene Nutzungen, soweit sie Sport-, Freizeit- und Erholungsaktivitäten unter den im Grundsatz genannten Voraussetzungen dienen und soweit für sie in den Bauleitplänen typischerweise keine Bauflächen oder Baugebiete über den durch den LEP gesetzten Rahmen hinaus darzustellen sind. Nutzungen, die zu den in Kap. 3.2.3, G1 genannten Anlagen gehören, bzw. Ziel 6.6-2 des LEP NRW unterfallen, sind von G1 nicht erfasst.

Eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung im Sinne des G1 wird dann erreicht, wenn durch die Umsetzung der Planung selbst, aber auch z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, Verbesserungen für die landschaftsorientierte Erholung und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, gemessen an der landschaftlichen Ausgangssituation erreicht werden.

Für anlagengebundene, landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen erforderliche bauliche Anlagen sollen sich den vorhandenen Freiraumfunktionen anpassen und zur Erhaltung des hohen Freiraumanteils in Dimension und Umfang der freiraumbezogenen Nutzung unterordnen. Anlagen mit hohem Freiraumanteil für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten im Freiraum sollen in der Nähe der Nachfragegebiete liegen.

In wertvollen bzw. schützenswerten Landschaftsteilen sind neue Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil raumverträglich, wenn die mit ihnen verbundenen Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten mit den vorhandenen Freiraumfunktionen vereinbar sind und die Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit der Landschaft sowie ihre Zugänglichkeit für allgemeine nichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen grundsätzlich erhalten bleibt. Die Maßstäbe sowohl für die Standortbeurteilung als auch an die Anforderungen für die Ausgestaltung der geplanten Anlagen ergeben sich somit aus den Freiraumdarstellungen des Regionalplans.

Die wertvollen und schützenswerten Landschaftsteile sind im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur (Kap. 4.2.2) oder als Bereiche für den Schutz der Landschaft (Kap. 4.2.3) dargestellt. Die Bereiche für den Schutz der Natur stellen hinsichtlich ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund, als Lebensräume geschützter Arten, für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und für den Schutz natürlicher Ressourcen erhöhte Anforderungen an andere Raumnutzungen (u.a. hinsichtlich Erhaltung natürlicher und naturnaher Strukturen und Elemente, Störungsarmut u.ä.). Sie sind daher nicht geeignet als Standorte für anlagengebundene landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten, auch wenn diese als naturverträglich gelten können. In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung können solche Anlagen verträglich sein, wenn im Rahmen der Planung die Intensität und räumliche Konzentration der mit der Anlage verbundenen Nutzungen auf die Schutzfunktionen abgestimmt wird. Für nicht naturverträgliche Freizeitnutzungen und dafür bestimmte bauliche Anlagen kommen aufgrund ihrer

Auswirkungen auf die vielfältigen Freiraumfunktionen Bereiche für den Schutz der Natur als Standorte nicht, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung nur eingeschränkt in Frage.

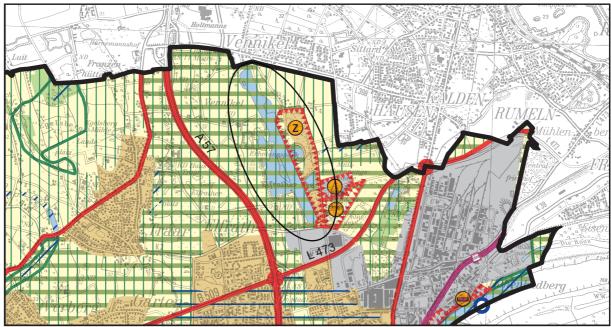
- ² Z1, Z2 und Z3 regeln die raumbedeutsame Nutzung von Freiraumbereichen mit sonstigen Zweckbindungen (FR-Z). Die Freiraumbereiche mit Zweckbindung gemäß Z2 und Z3 sind den im Ziel genannten spezifischen Nutzungen vorbehalten.
- In den gemäß Z2 dargestellten Bereichen sind die Nutzungen entsprechend der im Ziel festgelegten Zweckbindung im Rahmen einer landschaftsgerechten Entwicklung des Freiraums zu entwickeln. Hierbei sind die der Darstellung zu Grunde liegenden spezifischen naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Voraussetzungen oder Gegebenheiten am Standort sowie vorhandene Freiraumfunktionen zu erhalten. Die dargestellten Freiraumfunktionen sind entsprechend ihrer Gebietskategorie als Vorgaben des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan in die Entwicklung der FR-Z zu integrieren.
- ⁴ Die in Z3 genannten Freiraumbereiche (FR-Z) mit Zweckbindung für militärische Nutzungen sind dem weiteren Betrieb der am Standort vorhandenen Anlagen vorbehalten. Planungen für Veränderungen oder Erweiterungen der baulichen Anlagen im Rahmen der Zweckbindung sind zulässig, soweit der freiraumgeprägte Charakter des Standorts durch neue bauliche Nutzungen erhalten bleibt.

Festgestellt durch den Regionalrat am 16. Dezember 2021 Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 23. Dezember 2021 Bekanntgemacht im GV. NRW. Nr. 15 vom 30. März 2022, Seite 356

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld

(Erholungs- und Sportpark Elfrather See)

Festgestellt durch den Regionalrat am 16 . Dezember 2021 **Angezeigt** durch die Regionalplanungsbehörde am 23. Dezember 2021 **Bekanntgemacht** im GV. NRW. Nr. 15 vom 30. März 2022, Seite 356



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der geänderten Fassung